

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 8. August 1945

25. Stück

- 102.** Verfassungsgesetz: Vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz).  
**103.** Gesetz: Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945).  
**104.** Gesetz: Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945).  
**105.** Gesetz: Übergangsbestimmungen zur Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes und des österreichischen Strafprozeßrechtes.  
**106.** Gesetz: Einschränkung des Familienunterhaltes.  
**107.** Gesetz: Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wiederaufnahme der Zahlungen der Kreditunternehmungen (Schaltergesetz) und der 1. Novelle zum Schaltergesetz (2. Novelle zum Schaltergesetz).  
**108.** Verordnung: Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln.  
**109.** Kundmachung: 20. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.  
**110.** Kundmachung: 21. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.  
**111.** Kundmachung: 22. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.

### **102. Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945 über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz).**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Die nach §§ 4 und 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht zuständigen Behörden können auf Antrag mit Bescheid aussprechen, daß ein dem erwähnten Gesetz unterliegender Verein, der seine Tätigkeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, B. G. Bl. Nr. 200, womit der kommunistischen Partei jede Betätigung in Österreich verboten wird, oder der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, B. G. Bl. Nr. 78, womit der sozialdemokratischen Partei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten wird, einstellen mußte, seine Tätigkeit wieder aufnehmen kann.

(2) Ebenso können die genannten Behörden auf Antrag mit Bescheid aussprechen, daß die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 136/1938, sowie die auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 262, vom Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern oder von den gemäß § 2 der genannten Verordnung beauftragten Stellen verfügten Anordnungen über die Auflösung, Neuordnung, Überführung und Eingliederung von Vereinen außer Kraft treten.

§ 2. (1) Zur Stellung eines Antrages nach § 1 ist jedes im Zeitpunkt der Einstellung der Vereinstätigkeit bestellte Vereinsorgan oder ein

Ausschuß von mindestens fünf Personen, die im gleichen Zeitpunkt Mitglieder des Vereines waren, berechtigt. Dem Antrag sind auf Verlangen der Behörde die im Zeitpunkte der Einstellung der Vereinstätigkeit gültigen Vereinsstatuten in fünf Ausfertigungen anzuschließen. Gleichzeitig ist ein Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, dem nur Vereinsmitglieder angehören dürfen, zu erstatten.

(2) Anträge nach § 1 können nur bis zum 31. Oktober 1945 eingebracht werden.

(3) In den Fällen des § 1, Abs. (1), hat die Behörde vor ihrer Entscheidung, wenn es sich um einen Verein handelt, der seine Tätigkeit auf Grund der Verordnung B. G. Bl. Nr. 200/1933 einstellen mußte, ein Gutachten des Zentralkomitees der kommunistischen Partei Österreichs und, wenn es sich um einen Verein handelt, der seine Tätigkeit auf Grund der Verordnung B. G. Bl. Nr. 78/1934 einstellen mußte, ein Gutachten des Parteivorstandes der sozialistischen Partei Österreichs (Sozialdemokraten und Revolutionäre Sozialisten) darüber einzuholen, ob die parteipolitischen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit des in Betracht kommenden Vereines gegeben sind. Sie ist bei ihrer Entscheidung an diese Gutachten gebunden.

§ 3. Vereine, die ihre Tätigkeit auf Grund einer der in § 1, Abs. (1), angeführten Verordnungen einstellen mußten und in der Folgezeit, sei es in der gleichen, sei es in einer geänderten Rechtsform weitergeführt wurden, sind auch dann nach den Bestimmungen des § 1, Abs. (1), zu behandeln, wenn sie in einem späteren Zeitpunkt der Auflösung, Neuordnung, Überführung oder Eingliederung im Sinne der in § 1, Abs. (2), angeführten Rechtsvorschriften unterzogen wurden.

§ 4. (1) Ein Bescheid nach § 1 darf hinsichtlich solcher Vereine nicht erlassen werden, die nach ihren Statuten als Vereinszweck versicherungsähnliche Leistungen (Sterbegeldunterstützungen, Bestattungsgelder, Krankenunterstützungen, Leistungen bei Unglücksfällen u. dgl.) auch ohne Rechtsanspruch an ihre Mitglieder erbringen.

(2) Ebenso ist ein Bescheid nach § 1 hinsichtlich gewerkschaftlicher Organisationen unzulässig.

§ 5. (1) Der nach § 1 ergehende Bescheid hat die Wirkung, daß der Verein in der Form, in der er sich vor der Einstellung seiner Tätigkeit, beziehungsweise vor der Neuordnung, Überführung oder Eingliederung befunden hat, seine Tätigkeit wieder beginnen kann, sobald ein provisorischer Vereinsvorstand bestellt ist. Die Mitgliedsrechte der Vereinsmitglieder bleiben gewahrt. Die Statuten bleiben bis zu der ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Vollversammlung (Generalversammlung) unverändert in Geltung.

(2) Bis zum Zeitpunkt der ersten Vollversammlung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gibt es neben den vollberechtigten Mitgliedern auch solche Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht. Die Neuaufnahme vollberechtigter Mitglieder kann bis zu diesem Zeitpunkt nur durch einstimmigen Beschluß des provisorischen Vereinsvorstandes erfolgen. Die übrigen bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommenen neuen Mitglieder genießen in der ersten Vollversammlung (Generalversammlung), jedenfalls aber bis zur Entscheidung über die Statuten und über ihre Mitgliedsrechte, kein Stimmrecht.

(3) Der nach § 1 ergehende Bescheid ist von der Vereinsbehörde auf Kosten der Antragsteller in jenen Zeitungen, in welchen behördliche Verfügungen regelmäßig kundgemacht werden, zu verlautbaren. Der Verlautbarung ist der erstattete Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes [§ 2, Abs. (1)] anzufügen.

(4) Binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung [Abs. (3)] kann jedes Vereinsmitglied zu dem verlautbarten Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes Ergänzungs- oder Gegenvorschläge an die Vereinsbehörde (§ 1) erstatten. Ein Hinweis auf dieses Recht ist in die Verlautbarung aufzunehmen.\*)

§ 6. (1) Nach Ablauf der in § 5, Abs. (4), angeführten Frist bestellt die Vereinsbehörde (§ 1), wenn sie gegen den erstatteten Vorschlag samt Ergänzungen [§ 2, Abs. (1), § 5, Abs. (4)] kein Bedenken hat und wenn Gegenvorschläge [§ 5, Abs. (4)] nicht vorliegen, den provisorischen Vereinsvorstand. Bestehen jedoch Bedenken gegen eine der vorgeschlagenen Personen [§ 2, Abs. (1) und § 5, Abs. (4)] oder liegen Gegenvorschläge

vor, so legt die Vereinsbehörde (§ 1), sofern nicht das Staatsamt für Inneres als Vereinsbehörde in Betracht kommt, die Vorschläge mit einem Bericht dem genannten Staatsamt vor.

(2) In diesem Fall entscheidet über die Bestellung des provisorischen Vereinsvorstandes eine beim Staatsamt für Inneres zu bildende besondere Vereinskommision, die unter dem Vorsitz des Staatssekretärs für Inneres aus sechs Mitgliedern besteht, von denen je zwei auf Vorschlag der drei anerkannten demokratischen Parteien vom Staatsamt für Inneres berufen werden. Die näheren Vorschriften über die Bildung und Geschäftsführung dieser Kommission werden durch Verordnung getroffen.

(3) Die Funktion des provisorischen Vereinsvorstandes endet in dem Zeitpunkt, in welchem der nach dem Zusammentritt der ersten Vollversammlung (Generalversammlung) im Sinne der Vereinsstatuten bestellte Vorstand seine Tätigkeit aufnimmt. Die Bestellung des Vereinsvorstandes hat bis 31. Jänner 1946 zu erfolgen.

§ 7. Die Vereinsbehörde (§ 1) kann bis 31. Dezember 1946 einzelne oder sämtliche Organe eines bestehenden Vereines ihrer Funktion entheben, wenn diese nicht die Gewähr dafür bieten, daß jede nationalsozialistische Betätigung innerhalb des Vereines ausgeschlossen wird. Sie kann in diesem Fall einen provisorischen Vereinsvorstand einsetzen. Die Bestimmungen des § 5, Abs. (3) und (4), und des § 6 gelten sinngemäß. Die statutengemäße Neubestellung des Vorstandes hat binnen drei Monaten zu erfolgen.\*)

§ 8. (1) Personen, auf die die Bestimmungen des § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, können nicht Mitglieder eines Vereines sein.

(2) Andere Personen, auf die die Bestimmungen des § 4 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, dürfen nicht zu Mitgliedern des Vereinsvorstandes (provisorischen Vereinsvorstandes) oder zu anderen Organen des Vereines bestellt werden.

(3) Vereine, die den Vorschriften der Abs. (1) oder (2) binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entsprechen, können in sinngemäßer Anwendung des § 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht aufgelöst werden.

§ 9. (1) Die Vereinsbehörde kann für Vereine, die nach § 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht, oder nach § 8, Abs. (3), dieses Gesetzes aufgelöst werden, einen Liquidator bestellen und diesem Weisungen über die Verwertung des Vereinsvermögens erteilen. Sie ist hiebei an die in den Statuten enthaltenen Vorschriften über die Auflösung (Liquidation) nicht gebunden, hat jedoch hinsichtlich der Verwertung des Vereinsver-

\*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 12/1946.

mögens das Einvernehmen mit jenen Staatsämtern, in deren Wirkungsbereich der aufgelöste Verein seinem Zweck nach fällt, herzustellen und das Vermögen dem statutengemäßen erlaubten Zweck, sofern dies nicht möglich ist, verwandten Zwecken oder, wenn auch dies nicht möglich ist, allgemeinen Fürsorgezwecken zuzuführen. Dem Liquidator stehen alle nach den Statuten der Vereinsleitung zukommenden Rechte zu.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) treten mit 31. Dezember 1946 außer Kraft; an ihre Stelle treten sodann die Bestimmungen des § 27 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht.

§ 10. (1) Auf Grund dieses Gesetzes erwachsen den Vereinen, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, keinerlei Ansprüche auf ihr ehemaliges Vermögen. Die Regelung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch besonderes Gesetz.

(2) Dem provisorischen und dem statutengemäß bestellten Vereinsvorstand steht jedoch das Recht zu, im Rahmen der bestehenden Gesetze Anträge auf Erfassung und Sicherung solcher Vermögensschaften, die seinerzeit dem Verein gehört haben, zu stellen und hinsichtlich solcher Vermögensschaften die Bestellung öffentlicher Verwalter oder öffentlicher Aufsichtspersonen nach dem Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 9, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen zu beantragen.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres, soweit es sich um Maßnahmen nach §§ 9 und 10 handelt, im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Staatsämtern betraut.

		Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig		
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann		
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab	

### 103. Gesetz vom 31. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

#### I. Wiederherstellung des österreichischen Rechtes.

§ 1. (1) Die Rechtsanwaltsordnung (Gesetz vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96) und das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, sowie die mit diesen Gesetzen zusammenhängenden Vorschriften treten in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft. Gleichzeitig verlieren die nach dem 12. März 1938 erlassenen Vorschriften,

soweit sie den gleichen Gegenstand betreffen, ihre Wirksamkeit.

(2) Das Staatsamt für Justiz kann durch eine im Staatsgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung mit bindender Wirkung für die Gerichte und Verwaltungsbehörden feststellen, ob eine die Rechtsanwaltschaft regelnde Vorschrift gilt oder als aufgehoben zu betrachten ist.

#### II. Überleitungsbestimmungen.

§ 2. (1) Die Mandate der Organe der Rechtsanwaltschaft, die am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich bestanden, sind erloschen. Das Staatsamt für Justiz bestimmt den Zeitpunkt für die Wahl der nunmehr gemäß den im § 1 bezeichneten Vorschriften zu bestellenden Organe. Es ist ermächtigt, durch Verordnung den Wahlvorgang näher zu regeln.

(2) Zur Führung der Geschäfte bis zum Amtsantritt gewählter Organe kann das Staatsamt für Justiz Organe durch Ernennung bestellen. Der vom Staatsamt für Justiz bestellte Präsident der Rechtsanwaltskammer erstattet für die Ernennung der weiteren Organe Vorschläge, die doppelt so viele Personen enthalten sollen, wie zu bestellen sind. Das Staatsamt für Justiz ist an die Vorschläge nicht gebunden. Wie viele Personen bestellt werden, bestimmt das Staatsamt für Justiz. Es kann die von ihm bestellten Organe jederzeit abberufen und neue bestellen. Zum Wirkungskreis des durch Ernennung bestellten Ausschusses der Rechtsanwaltskammer gehören auch die der Rechtsanwaltskammer zukommenden Geschäfte.

(3) Die durch das Staatsamt für Justiz in der Zeit vom 10. April 1945 bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes vorgenommenen Bestellungen von Standesorganen gelten als im Sinne des Abs. (2) vollzogen.

§ 3. (1) Für die Eintragung in die wieder anzulegende Liste der Rechtsanwälte gelten in Ansehung der Rechtsanwälte, die am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich zugelassen waren, folgende Bestimmungen:

1. Rechtsanwälten, die zu den im § 17 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, genannten Personen gehören, ist die Eintragung in die Liste zu verweigern.

2. (Verfassungsbestimmung.) Rechtsanwälte, die schon am 13. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen waren und nicht zu den in Zahl 1 genannten Personen gehören, sind in die Liste einzutragen. Die Eintragung ist jedoch zu verweigern, wenn der Rechtsanwalt zu den im § 4 des Verbotsgesetzes genannten Personen gehört und nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werde.

3. (Verfassungsbestimmung.) Rechtsanwälte, die erst nach dem 12. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen oder bei einem österreichischen Gerichte zugelassen wurden, sind auf Antrag in die Liste einzutragen, wenn sie nicht zu den in Zahl 1 genannten Personen gehören und den Erfordernissen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft entsprechen. Vertrauensunwürdigkeit ist insbesondere auch anzunehmen, wenn der Bewerber nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werde. Die Große Staatsprüfung ersetzt die Rechtsanwaltsprüfung. Die bisherige Praxis als eingetragener oder zugelassener Rechtsanwalt ist in die siebenjährige Rechtsanwaltspraxis nach § 2 RAO. einzurechnen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Ausschuß das Ausmaß dieser Praxis von sieben auf sechs Jahre herabsetzen und von dem Erfordernis der juristischen Doktorwürde [§ 1, Abs. (2), lit. c, RAO.] absehen.

(2) Abs. (1) gilt auch für die von der deutschen Justizverwaltung im Gebiet der Republik Österreich zugelassenen Konsulenten.

§ 4. (1) Die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsanwalt nach den vorstehenden Vorschriften in die wieder anzulegende Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird oder nicht, steht dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Rechtsanwalt tätig ist, zu. Dieser kann für die Durchführung der erforderlichen Erhebungen eines seiner Mitglieder oder einen ihm nicht angehörenden Rechtsanwalt bestellen. In dem Verfahren können die Beteiligten mündlich oder schriftlich vernommen, Akten und Urkunden beigeschafft sowie Zeugen und Sachverständige abgehört werden. Um Vernehmungen und andere Erhebungen kann auch das Gericht ersucht werden, das hiebei nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzugehen hat. Von Einvernehmungstagsatzungen hat das Gericht den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu verständigen. Dieser kann einen Vertreter entsenden; er ist befugt, mit Zustimmung des Gerichtes an die zu vernehmenden Personen Fragen zu stellen.

(2) In dem Bescheid, womit die Eintragung in die Liste verweigert wird, kann die im § 5, Abs. (6), RAO. vorgesehene Frist von drei Jahren für ein neuerliches Eintragungsansuchen bis auf ein Jahr herabgesetzt werden.

(3) Gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste steht dem Rechtsanwalt das Recht der Berufung an den Obersten Gerichtshof zu. § 5, Abs. (3), Satz 3 bis 5, RAO. findet Anwendung. Über die Berufung ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

(4) Die Verweigerung der Eintragung eines Rechtsanwaltes in die Liste ist nach Rechtskraft vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer in der

im § 5, Abs. (5), RAO. vorgesehenen Weise zu verlaublichen.

§ 5. (1) Ergibt sich im Zuge der Erhebungen [§ 4, Abs. (1)] hinreichender Grund zur Annahme, daß einem Rechtsanwalt die Eintragung in die Liste zu verweigern sein wird, so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt die Ausübung des Berufes vorläufig zu untersagen und für ihn gemäß § 28, lit. h, RAO. einen mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen. In dringenden Fällen kann der Präsident der Rechtsanwaltskammer die Verfügung allein treffen, hat sie jedoch ohne Verzug dem Ausschuß mitzuteilen, der die vorläufige Untersagung aufzuheben oder zu bestätigen hat.

(2) Gegen die vorläufige Untersagung der Berufsausübung steht dem Rechtsanwalt die Berufung an den Obersten Gerichtshof zu. § 4, Abs. (3), 2. und 3. Satz, finden Anwendung. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 6. (1) Vor Eintragung in die wieder anzulegende Liste der Rechtsanwälte hat der Rechtsanwalt das im § 7 RAO. vorgesehene Gelöbniß zu leisten. In der Gelöbnißformel treten an die Stelle der Worte „der Deutschösterreichischen Republik“ die Worte „der Republik Österreich“.

(2) Das Gelöbniß wird vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in die Hände des Staatssekretärs für Justiz, von den übrigen Rechtsanwälten in die Hände des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter abgelegt. Bei Verhinderung durch ein unabwendbares Ereignis kann das Gelöbniß schriftlich geleistet werden.

§ 7. (1) Rechtsanwaltsanwärter im Sinne der Rechtsanwaltsordnung sind auch die Anwaltsassessoren, die am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich bestellt waren, und die Referendare, die am gleichen Tage im Gebiet der Republik Österreich in Verwendung standen und gemäß § 30 RAO. die Eintragung in die wieder anzulegende Liste der Rechtsanwaltsanwärter erwirken.

(2) Für die Eintragung der in Abs. (1) bezeichneten Rechtsanwaltsanwärter in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 8. Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes eine Ausnahme von der Behandlung nach diesem Gesetze bewilligt oder ergeht gemäß § 7 des Verbotsgesetzes eine Entscheidung, deren Benützung im Verfahren nach § 4 [§ 7, Abs. (2)] dieses Gesetzes eine andere Entscheidung hätte herbeiführen können, so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer die ergangene Entscheidung außer Kraft zu setzen, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbotsgesetzes bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 des gleichen Gesetzes ergange-

nen Entscheidung abermals zu entscheiden. Gegen den Beschluß des Ausschusses, mit dem die zuerst ergangene Entscheidung außer Kraft gesetzt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 9. Der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltsanwärter stehen zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 ergangene behördliche Entscheidungen und Verfügungen, insbesondere auch disziplinarische Verurteilungen, nicht entgegen, wenn sie lediglich auf nationale, sogenannte rassische oder politische Gründe zurückgehen.

§ 10. Das Staatsamt für Justiz ist ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen,

- a) inwieweit den Rechtsanwaltsanwärtern Zeiträume, während der sie durch militärische Dienstleistung, aus einem anderen durch den Krieg gegebenen Umstand oder aus nationalen, sogenannten rassischen oder politischen Gründen der Praxis entzogen oder an der Vollendung ihrer Studien verhindert waren, in die nach § 2 RAO. und nach § 31, Abs. (3), ZPO. erforderliche Dauer der Praxis eingerechnet werden;
- b) inwieweit die nach § 1, Abs. (2), lit. c und e, RAO. zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlichen Prüfungen durch Prüfungen ersetzt werden, die der Bewerber nach Vorschriften des deutschen Rechtes abgelegt hat;
- c) inwieweit es eines Nachweises der erlangten juristischen Doktorwürde nicht bedarf.

§ 11. Anhängige Disziplinarverfahren und sonstige die Rechtsanwaltschaft betreffende Verfahren sind abzubrechen. Die Akten sind dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln, der nach den gemäß § 1 nunmehr anzuwendenden Vorschriften das Entsprechende zu verfügen, allfällig die Durchführung eines neuen Verfahrens durch die zuständige Stelle zu veranlassen hat.

§ 12. (1) Wird einem Rechtsanwalt oder einem Rechtsanwaltsanwärter, der zur Wehrdienstleistung eingerückt war, ein Disziplinarvergehen zur Last gelegt, das vor seiner Einrückung begangen worden sein soll, so kann der Disziplinarrat auf Antrag des Kammeranwaltes beschließen, daß das Verfahren eingestellt wird oder die Einleitung des Verfahrens unterbleibt.

(2) Für die Anwendung des Abs. (1) ist Voraussetzung, daß nach den Feststellungen des Disziplinarrates gegen den Beschuldigten im Falle seiner Verurteilung keine schwerere Strafe als die des schriftlichen Verweises oder eine geringfügige Geldbuße zu verhängen gewesen wäre, und daß die Sache noch in erster Instanz anhängig ist. Gegen solche Beschlüsse des Disziplinarrates findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 13. Bis zum 31. Dezember 1945 kann die Übersiedlung eines Rechtsanwaltes an einen anderen Wohnsitz schon vor Ablauf der im § 21 RAO. vorgesehenen dreimonatigen Frist stattfinden, wenn der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer des neugewählten Wohnsitzes die Zustimmung erteilt.

§ 14. Das Staatsamt für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, wie bis auf weiteres Bekanntmachungen zu geschehen haben, die nach den im § 1 angeführten Vorschriften in der Wiener- oder in der Amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen sind.

### III. Vollzugsklausel.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

### 104. Gesetz vom 31. Juli 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

#### I. Wiederherstellung des österreichischen Notarrechtes.

§ 1. (1) Die Vorschriften der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75) und die damit zusammenhängenden Vorschriften, die nach dem 12. März 1938 abgeändert oder aufgehoben worden sind, treten in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft. Gleichzeitig verlieren die nach dem 12. März 1938 erlassenen Vorschriften, soweit sie den gleichen Gegenstand betreffen, ihre Wirksamkeit. Ausnahmen bestimmt § 2.

(2) Das Staatsamt für Justiz kann durch eine im Staatsgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung mit bindender Wirkung für die Gerichte und Verwaltungsbehörden feststellen, ob eine das Notariatswesen regelnde Vorschrift gilt oder als aufgehoben zu betrachten ist.

§ 2. (1) Die durch § 50, Abs. (3), Nr. 2, des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 973, aufgehobenen §§ 70 bis 75 der Notariatsordnung bleiben aufgehoben. Die Errichtung von Testamenten durch Notariatsakt (§§ 52 ff. der Notariatsordnung) findet nicht statt.

(2) Von den nach dem 12. März 1938 erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft:

- a) die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechts-